



HESSEN

Forstamt Herborn | Untere Forstbehörde
Uckersdorfer Weg 6 | 35745 Herborn

Planungsbüro Koch

Alte Chaussee 4
35614 ABlar

Forstamt Herborn, Untere Forstbehörde

Dienststelle: Forstamt Herborn
Aktenzeichen: P22_Freibad Heborn
Bearbeitung: Herr Peter Thorn Tel.: (02772) 4704 - 22 | peter.thorn@forst.hessen.de
Ihr Zeichen:
Datum: 15.04.2026

Betreff: TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Änderung des Bebauungsplanes "Freibad Herborn", Stadt Herborn, Kernstadt, Lahn-Dill Kreis.

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zu geplanten Änderung des Bebauungsplans ich wie folgt Stellung:
Grundlage meiner Stellungnahme sind:

1. Kartenmäßige Darstellung Vorentwurf
2. Begründung zur geplanten Änderung des B-Planes vom 30.03.2026
3. Umweltbericht zum Bebauungsplan Freibad Stadt Herborn
4. Bestandsplan
5. Freiraumplan Bremer und Bremer Architekten

Forstliche Belange sind bei dem B-Plan „Freibad Herborn“ indirekt betroffen. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i.S.d. HWaldG. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 88 im Nordosten, 1/2 im Südwesten, 45/21 im Westen, 21/1 im Süden und 38/8 im Nordwesten. Das Flurstück 38/8 ist lediglich außerhalb des

Forstamt Herborn
Untere Forstbehörde
Uckersdorfer Weg 6
35745 Herborn

T: 02772 4704 - 0
ForstamtHerborn@forst.hessen.de
www.hessen-forst.de





HESSEN

Geltungsbereiches bewaldet. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Gefahren zum bestehenden Waldrand (Waldbrand, Windwurf, Schneebruch usw.). Bei dem Flurstück 110 innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich derzeit noch nicht um Wald i.S.d. HWaldG. Es kann sich aber insbesondere auf den „F2“-Flächen (Erhalt von Feldgehölzen) Wald i.S.d. HWaldG durch Sukzession entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar

Abteilung 26.0 Zentralangelegenheiten

Stadt Herborn
Hauptstr. 39
Herborn
über:
Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
Aßlar

Datum: 05.05.2026
Aktenz.: 26/2026-BE-12-004
Kontakt: Herr Krell
Telefon: 06441 407-1718
E-Mail: frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Raum-Nr.: D3.131
Standort: Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Vorhaben: **Aufstellung des Bebauungsplanes „Freibad Herborn“ in Herborn**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

Natur- und Landschaftsschutz

In den vorgelegten Unterlagen werden verschiedene Maßnahmen zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Tierarten beschrieben. Diese dienen auch dazu keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.

Daher ist es dringend erforderlich, dass die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt und von einer ökologischen Baubegleitung begleitet werden. Hierbei sind regelmäßig Berichte anzufertigen, die den Stand der Umsetzung der Maßnahmen und bei Bedarf Anpassungen darlegen. Die Berichte sind unserer Behörde unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

Zur (Wieder-)Herstellung des Magerrasens ist eine zehnjährige Funktionskontrolle durchzuführen um sicherzustellen, dass die Maßnahme auch langfristig funktioniert.

Da sich direkt neben der Maßnahmenfläche F1 (Entbuschung und Erhalt von Magerrasen) der Waldkindergarten befindet, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass die Fläche des Magerrasens betreten oder anderweitig genutzt wird. Beispielsweise könnte durch eine Reihe Findlinge, eine Art Grenze, gesetzt werden. Auch wäre ein Naturholzzaun mit ein bis zwei horizontal angebrachten Bohlen denkbar. Der Zaun darf allerdings keine Barriere für Wildtiere darstellen. Dies wäre in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Gemäß Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist die Fläche, auf welcher der Magerrasen entwickelt werden soll, im „Ist-Zustand“ als „02.700 – durch Verbuschung degenerierter Sonderstandort“ (27 WP/m²) deklariert. Der Zielzustand „06.430 – Magerrasen saurer Standorte“ weist 69 WP/m² auf. Somit soll eine Aufwertung von 42 WP/m² erreicht werden. Dies wird als unrealistisch eingestuft. In ähnlichen Fällen (Entbuschung und Entwicklung von Magerrasen), wurde als Ist-Zustand ebenfalls Magerrasen (06.430 – Magerrasen saurer Standorte) angenommen und durch verschiedene Zusatzbewertungen (Anlage 2 Nr. 2.2 der Kompensationsverordnung) um 10 WP/m² abgewertet. Als Zielzustand stünde weiterhin „06.430 – Magerrasen saurer Standorte“ mit 69 WP/m². Diese Vorgehensweise begründet sich u.a. damit, dass ein so hochwertiger Biotoptyp nur geschaffen werden kann, wenn die Fläche bereits entsprechende Voraussetzungen erfüllt. Dies muss sich dann auch im Ist-Zustand widerspiegeln. Auch im Sinne der Gleichbehandlung ähnlicher Maßnahmen ist die Berechnung dahingehend anzupassen.

Wie im Umweltbericht beschrieben, ist für die Überplanung des vorhandenen Magerrasens eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.

Die finale Ausgleichsplanung inklusive Nennung der Ökokontomaßnahmen ist im Verlauf des Verfahrens noch einzufügen.

Wasser- und Bodenschutz

Oberflächengewässer

Der Geltungsbereich liegt in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Hochwasserrisikogebiet. Gewässer und Gewässerrandstreifen sind ebenfalls nicht betroffen.

Abwasser / Niederschlagswasser

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) und der Kläranlage zu prüfen und nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach erforderlichen Angaben und Nachweise.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass gemäß § 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lediglich schadlose Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erlaubnisfrei durchgeführt werden dürfen. Unter Einhaltung bzw. Anwendung folgender Auflagen und Hinweise bestehen keine Bedenken:

Auflagen:

- 1.) Die zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers notwendigen Anlagen sind nach den Regeln der Technik (DIN 1986, DIN EN 752 etc.) zu bemessen und auszuführen sowie an die öffentliche Abwasserkanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen anzuschließen. Die möglichen Anschlusspunkte sind mit der Stadt Herborn bzw. dem Abwasserverband Mittlere Dill eingehend abzustimmen.



- 2.) Beim Anschluss neuer Abwasseranlagen an bestehende Anlagen ist die Leistungsfähigkeit der bestehenden Anlagen zu überprüfen und sicherzustellen.
- 3.) Im Bereich der Versickerungsfläche dürfen keine wassergefährdenden oder gefährlichen Stoffe gelagert oder Fahrzeuge betankt werden.
- 4.) Die Versickerungsfläche muss ausreichend bewachsen sein.
- 5.) Bei der Versickerung darf kein Boden ab- oder ausgeschwemmt werden.

Hinweis:

- 1.) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Kanalisation sind die Bestimmungen der derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen des Abwasserverbands Mittlere Dill zu beachten.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten noch geplanten Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet

Grundwasserschutz

Grundwasser wird im Umweltbericht in Kapitel 2.4 beschrieben: es herrscht im Plangebiet ein Grundwasserleiter mit sehr geringer Durchlässigkeit vor, wodurch die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers als gering angegeben wird.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Passus zum Grundwasserschutz enthalten. Es wird dennoch empfohlen Abs. 2 des § 49 WHG mit aufzunehmen. Beispielsweise mit folgender Formulierung:

Für Tiefeneingriffe, zum Beispiel für geothermische Anlagen, sowie für Erdaufschlüsse, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können sowie für Vorhaben, für die eine Grundwasserhaltung erforderlich wird oder wenn durch Tiefbauarbeiten ein Aufstauen, Absenken oder Umleiten des Grundwassers bewirkt wird, ist dies der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 49 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) anzuzeigen. Wasserrechtliche Erlaubnisse müssen eventuell beantragt werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Im Bauleitplanverfahren liegt die fachliche Zuständigkeit des vorsorgenden Bodenschutzes bei der Oberen Bodenschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen. Grundsätzlich sind Bodenschutzbelange in der Abwägung gem. §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen.

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Schädliche Bodenveränderungen

Im Fachinformationssystem FIS AG ist für das betroffene Grundstück Gemarkung Herborn, Flur 31, Flurstück 21/1 eine schädliche Bodenveränderung eingetragen. Diese ist unter der FISAG-Nummer 532.012.040-001.308 erfasst und mit dem Status „Sanierung (Dekontamination) abgeschlossen“ versehen. Es handelte sich hierbei um einen Verkehrsunfall mit auslaufenden Betriebsmitteln. Es lässt sich kein weiterer Handlungsbedarf feststellen.

Ansonsten sind keine weiteren schädlichen Bodenveränderungen im Fachinformationssystem FIS AG eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass möglicherweise nicht alle Bodenveränderungen zum jetzigen Zeitpunkt in o.g. System eingepflegt worden sind. Die letzte Datenlieferung der Stadt Herborn erfolgte im Juni 2025. Wir empfehlen für ggf. aktuellere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

Fazit

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes zurzeit keine abschließende Aussage zum geplanten Bebauungsplan getroffen werden.

Erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Dr. Ortman
Abteilungsleiter

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar



Digitaler Briefkasten
Sie möchten Dokumente oder eine Nachricht digital an uns senden?
Kontaktieren Sie uns über www.lahn-dill-kreis.de/DigitalerBriefkasten

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4
35614 Aßlar

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- H 5308-2026
Ihr Zeichen:	Frau Alina Gundlach
Ihre Nachricht vom:	08.04.2026
Ihr Ansprechpartner:	Katharina Krause
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 65 09 / 12 5133
E-Mail:	Katharina.Krause@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrd@rpda.hessen.de
Datum:	29.04.2026

Herborn, "Freibad Herborn"

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan blau schraffiert gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Bau- maßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampf- mittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittel- räummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine

sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

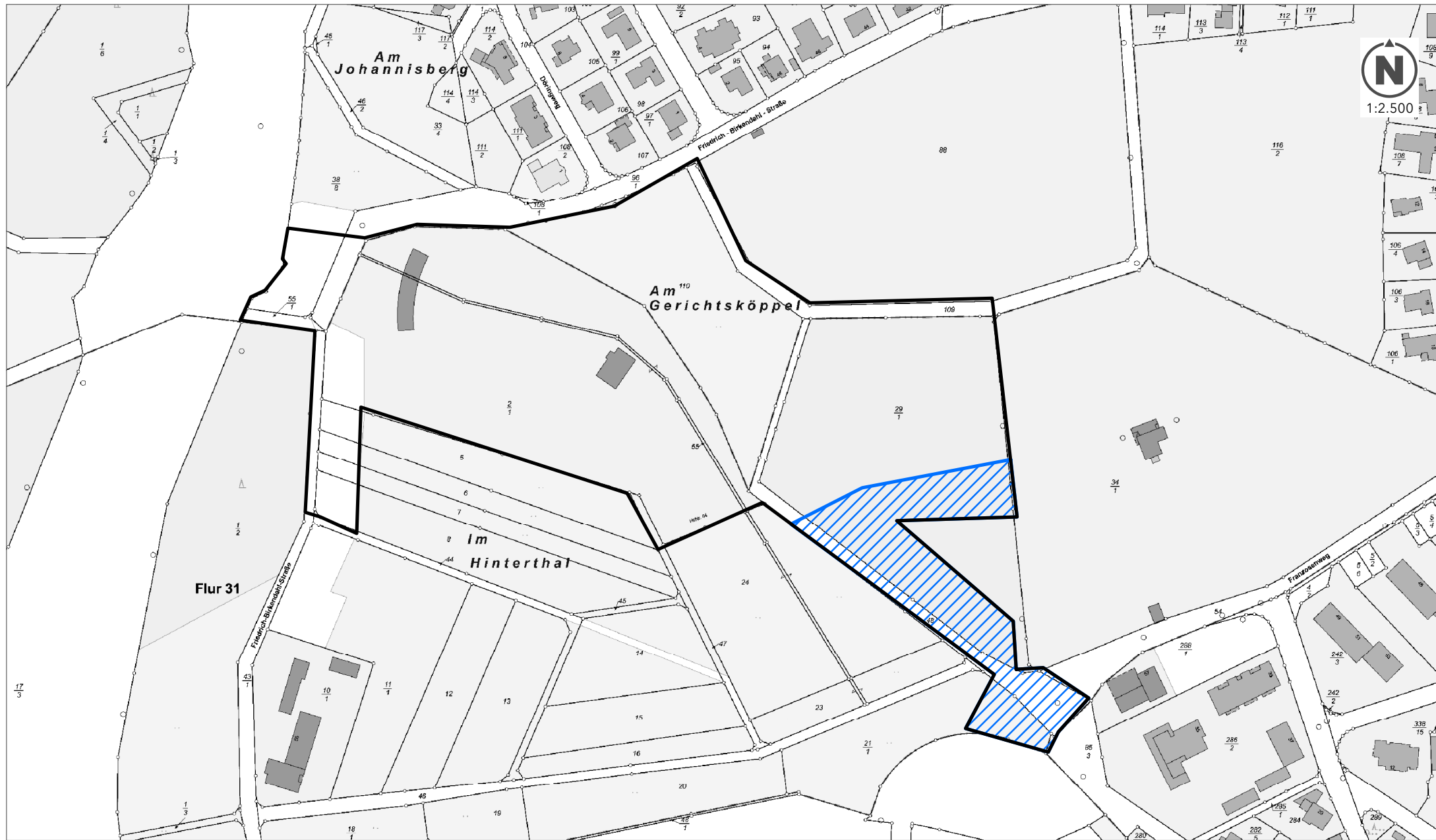
Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

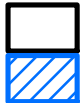
Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Katharina Krause



Legende



Anfrage

Verdachtsbereich Bombenabwurfgebiet

Regierungspräsidium Darmstadt

Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2

HESSEN





Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Koch
Alte Chaussee 4

35614 Aßlar

Geschäftszeichen: 1060-31-61-a-0100-02-00024#2026-00001
Dokument Nr. 1060-2026-163514
Bearbeiter/-in: Astrid Josupeit
Telefon: 0641 303-2352
Telefax: 0641-303-2197
E-Mail: Astrid.Josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: ag-bhefr
Ihre Nachricht vom: 08.04.2026

Datum: 5. Mai 2026

Bauleitplanung der Stadt Herborn
hier: Bebauungsplan „Freibad Herborn“ in der Kernstadt

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.04.2026, hier eingegangen am 08.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiter: Herr Paulsen, Dez. 31, Tel. 0641/303-2425

Mit dem Vorhaben sollen auf einer Fläche von ca. 4,7 ha das Freibad sowie die umliegenden Flächen planungsrechtlich gesichert werden. Zur Ausweisung kommt eine Öffentliche Grünfläche (Badeplatz, Freibad), eine Gemeinbedarfsfläche (Waldkindergarten) sowie Verkehrsflächen verschiedener Zweckbestimmungen.

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Mittelhessen 2010 als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Landwirtschaft* festgelegt, überlagert von einem *Vorranggebiet (VRG) Regionaler Grünzug*.

Hausanschrift:
35394 Gießen • Colemanstraße 5
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

In den VBG für Landwirtschaft soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden (vgl. Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010). Eine Flächeninanspruchnahme in den VBG für Landwirtschaft ist im Anschluss an bebaute Ortslagen für die Eigenentwicklung bis zu 5 ha möglich (vgl. Ziel 6.3-3 des RPM 2010). Aufgrund der teilweise seit Langem bestehenden Nutzungen als Freibad sowie als Waldkindergarten innerhalb des Plangebiets ist keine landwirtschaftliche Nutzung vorhanden. Demnach sind keine Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange über das bestehende Maß zu erwarten.

In den VRG Regionaler Grünzug hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Die Funktionen des VRG Regionaler Grünzug dürfen durch die Landschaftsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Zersiedlung, zu einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, der Freiraumerholung oder des Wasserhaushalts oder zu einer ungünstigen Veränderung der klimatischen oder lufthygienischen Verhältnisse führen können, sind nicht statthaft. Hierzu zählen neben wohnungsbaulicher und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Die Errichtung baulicher Anlagen, die einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen ermöglicht, ist im VRG Regionaler Grünzug unzulässig (vgl. Ziel 6.1.2-1 des RPM 2010). Eine Inanspruchnahme eines VRG Regionaler Grünzug ist ausnahmsweise möglich, wenn andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit überwiegen und die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt werden. In diesen Fällen sind in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde die betroffenen Funktionen auszugleichen (vgl. Ziel 6.1.2-2 des RPM 2010). Vorhaben, die der Freiraumerholung der Allgemeinheit dienen und die Funktionen des VRG Regionaler Grünzug nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Maßnahmen die die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit erheblich einschränken, sind nicht zulässig (vgl. Ziel 6.1.2-3 des RPM 2010). Im Bebauungsplan werden großflächig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, um die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten. Deshalb und aufgrund der teilweise seit Langem bestehenden Nutzungen, der unmittelbaren Ortsrandlage sowie der zusätzlichen räumlichen Begrenzung durch die westlich gelegene Autobahn „A45“ und südlich gelegenen Bundesstraße „B255“ sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzugs zu erwarten.

Insofern ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiter: Herr Knapp, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4146

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzbereiches. Gegen das geplante Vorhaben bestehen hinsichtlich der Lage des Plangebietes aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Ich bitte Sie die folgenden Aspekte als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen:

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Erdaufschlüsse hergestellt werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ist die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG zu beachten.

Sofern im Rahmen der Verwirklichung des Planes Tiefeneingriffe vorgesehen werden (insb. geothermische Anlagen), so kann hierfür ggf. ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde erforderlich sein.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belangen keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>

Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.

In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).

In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Bearbeiterin: Frau Janssen, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4233

Bereits auf Ebene der Bauleitplanung muss ein überschlägiges Entwässerungskonzept bestehen, das die Anforderungen an eine geplante Einleitung oder Änderung einer Einleitung sicherstellen kann. In der Begründung ist

nur allgemein beschrieben, dass die neu erschlossenen Verkehrsflächen und Gebäude an das bestehende Ortsnetz angeschlossen werden.

Niederschlagswasser ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DWA-A 100, DWA A 102-1, DWA M 102 4) bevorzugt zu versickern oder zu verwerten. Die Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens zu prüfen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser ist das Arbeitsblatt DWA A 138-1 zu beachten. Dieses stellt die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar. Es ist möglichst wenig Niederschlagswasser über die Kanalisation zur Kläranlage abzuleiten oder direkt in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, sind neue Baugebiete grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern. Auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen von einer Entwässerung im Trennsystem abgewichen wird.

Zudem ist darzustellen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kläranlage, Mischwasserentlastungsanlagen, Niederschlagswasserrückhalte- und -versickerungsanlagen usw.) für die zusätzlichen Abwassermengen und -frachten des Plangebiets ausreichend bemessen sind, bzw. welche Neubauten oder Ertüchtigungen und Erweiterungen der vorhandenen Abwasseranlagen bis zur Erschließung des Plangebiets erforderlich sind. Es ist darzulegen, dass ausreichende Flächen für erforderliche Abwasseranlagen im Bebauungsplan festgesetzt sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsfähigkeit der Kanalnetze und der Pumpwerke durch Abstimmung mit dem Betreiber sicherzustellen ist.

Für Einleitungen in Gewässer ist nach § 8 Abs. 1, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Zur Erschließung des Plangebietes sind ggf. neue Einleitungen in Gewässer oder Änderungen bestehender Einleitungen erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung des örtlichen Wasserhaushalts kann eine Dachbegrünung sinnvoll sein. Diese reduziert Niederschlagsabflussspitzen, verzögert die Abgabe in die Kanalisation und verbessert das Mikroklima. Besonders eine intensive Dachbegrünung (Aufbau > 10 cm) wird begrüßt. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung für geeignete Dachflächen wird empfohlen.

Im Übrigen verweise ich auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ von Oktober 2023 (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-11/231020-arbeitshilfe-wawi_belange_bauleitplanung-v1.1_1.pdf). Darin sind u.a. die wesentlichen rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Abwasserbeseitigung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zusammengefasst.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Piper, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4241

Nachsorgender Bodenschutz / Altlasten

Die aktuelle Datenlage im Fachinformationssystem für Altlasten lässt keine Einwände gegen die Planung erheben.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Begründung

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

Hinweise

1. Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.
2. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) einzuholen.
3. Kommunen sind dazu verpflichtet, dem HLNUG die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen zu übermitteln. Diese Pflicht und ihre Rechtsfolgen ergeben sich aus § 8 Abs. 4 HAltBodSchG

Vorsorgender Bodenschutz:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und unvermeidbare Eingriffe sind nach § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Ergänzend ist nach § 7 BBodSchG Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Die Belange des Bodens sind in der Bauleitplanung abwägungsrelevant und im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt. Es handelt sich hierbei um überwiegend bereits anthropogen vorbelasteten Boden. Zur Vermeidung

und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Boden bei künftigen Bodeneingriffen und Bautätigkeiten sind sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht sinnvolle Maßnahmen aufgeführt, die verbindlich berücksichtigt werden sollten.

Werden einschlägige Bodenschutz- und Eingriffsminderungsmaßnahmen während der Bauausführungen nicht berücksichtigt, so sind Bodenfunktionen wie u.a. Regulierung des Wasserhaushaltes, Verdunstungskühlung und auch Lebensraum für Pflanzen/ Ertragspotenzial bis hin zum gänzlichen Funktionsausfall, gefährdet.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen/Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen/Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau-, Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I S. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bodenmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten).

Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfallnews -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten.

Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden.

Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Auffüllung nur dann um eine Verwertungsmaßnahme von Abfällen (hier: Erdaushub) im Sinne von § 7 Abs. 3 KrWG handelt, wenn nur so viel Erd- bzw. Bodenmaterial eingebracht wird, wie für die Profilierung zur Erstellung der benötigten Geländekubatur unbedingt benötigt wird. Sofern darüber hinaus weiteres Bodenmaterial eingebracht werden sollte, würde es sich um eine unzulässige Abfallablagerung (Beseitigungsmaßnahme) handeln. Bauschutt oder andere Abfälle dürfen grundsätzlich nicht zur Auffüllung verwendet werden.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

Gegen den Bebauungsplan werden keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiter: Herr Bork, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet von einem angezeigten und zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen Bergbau betrieben wurden. Laut den mir vorliegenden Unterlagen befindet sich diese bergbaulichen Aktivitäten außerhalb des Geltungsbereichs. Es liegen keine aktiven Bergbaubetriebe oder oberflächennahe Lagerstätten im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit bergbaulicher Belange liegt, nach den hier vorliegenden Unterlagen, somit nicht vor.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

Bezüglich des oben genannten Verfahrens bestehen aus Sicht der Belange der Landwirtschaft keine Bedenken. Flächen, welche der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterliegen, sollen im vorliegenden Verfahren nicht überplant werden.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

Gegen das geplante Vorhaben besteht aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtlich und -fachliche Belange die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.

Obere Forstbehörde

Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 53.1F, Tel. 0641/303-5546

Forstliche Belange sind bei dem B-Plan „Freibad Herborn“ indirekt betroffen. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich Wald i.S.d. HWaldG. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 88 im Nordosten, 1/2 im Südwesten, 45/21 im Westen, 21/1 im Süden und 38/8 im Nordwesten. Das Flurstück 38/8 ist lediglich außerhalb des Geltungsbereiches bewaldet. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Gefahren zum bestehenden Waldrand (Waldbrand, Windwurf, Schneebruch usw.). Bei dem Flurstück 110 innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich derzeit noch nicht um Wald i.S.d. HWaldG. Es kann sich aber insbesondere auf den „F2“-Flächen (Erhalt von Feldgehölzen) Wald i.S.d. HWaldG durch Sukzession entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Josuweit

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.